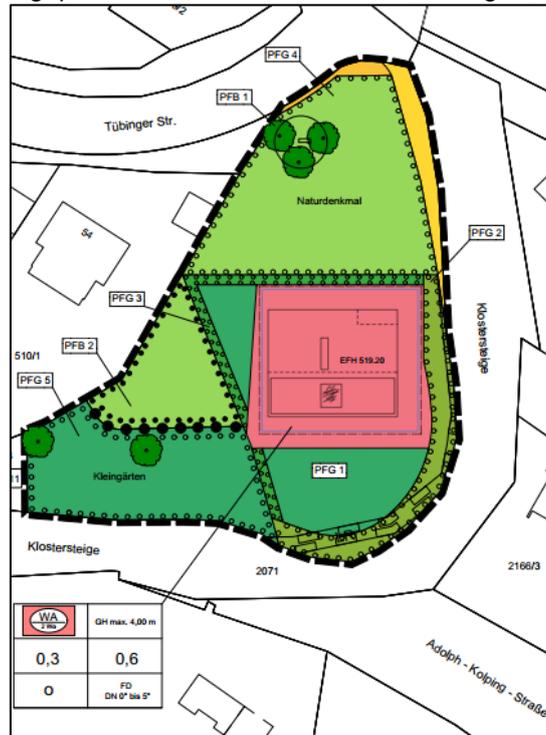


## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klostersteige“, Hechingen

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat am 21.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Klostersteige“, Hechingen, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Büro Dr. Grossmann, Balingen, vom 21.01.2019 maßgebend.



Ausschnitt aus dem Lageplan des Büro Dr. Grossmann, Balingen, vom 21.01.2019

### Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Klostersteige“, Hechingen, treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich des Textteils, der Begründung und deren Anlagen (Umweltbeitrag und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) bei der Stadt Hechingen, Dienstgebäude Neustraße 4, Zimmer 23, 72379 Hechingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede Person kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend kann der Bebauungsplan „Klostersteige“, Hechingen, gem. § 10a BauGB auf der Homepage der Stadt Hechingen unter [www.hechingen.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungs-und-Bebauungsplaene](http://www.hechingen.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungs-und-Bebauungsplaene) nach dem Inkrafttreten eingesehen werden.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Hechingen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Philipp Hahn  
Bürgermeister